

Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts

Positionspapier *Vox ethica*

Freiburg, am 13.10.2025

Für diese Stellungnahme zur Vernehmlassung wurden Positionen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) berücksichtigt und übernommen. Ebenfalls konsultiert wurden die Berichte des «Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers» (ODAE), der Dienststelle der Schweizer Bischofskonferenz für Migrationspastoral, migratio, sowie der Bericht der Delegation des *Netzwerks migrationscharta.ch* zur Lage der Flüchtlinge in Kroatien und Bosnien vom August 2025.

Im September 2020 hat die Europäische Kommission den Entwurf eines neuen Europäischen Pakts für Migration und Asyl vorgelegt. Als assoziierter Schengen/Dublin-Staat ist die Schweiz von dieser Reform betroffen. Die vorliegende Vernehmlassung betrifft die Anpassungen des Schweizer Rechts auf regulatorischer Ebene, die sich aus diesem europäischen Pakt ergeben. Die verschiedenen Massnahmen zielen nämlich darauf ab, den Zugang zum Asylrecht in den europäischen Ländern sowie in der Schweiz zu beschränken.

Im Bereich Asyl und Migration sind eine europäische Zusammenarbeit sowie gemeinsame Standards erforderlich. Wir stellen jedoch fest, dass die Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts in erster Linie massive Verschärfungen zum Nachteil des dringend benötigten Schutzes für Geflüchtete vorsieht. Auch wenn die Schweiz keinen Einfluss mehr auf den Pakt selbst hat, sollte sie dennoch ihren Handlungsspielraum aufgrund ihrer Souveränität und ihrer Nichtzugehörigkeit zur Europäischen Union für dessen Umsetzung auf nationaler Ebene nutzen, da dies in ihrer Verantwortung liegt. Die Schweiz muss jedoch ihre Souveränität und Verantwortung bei der Gewährung von Asyl auf ihrem Hoheitsgebiet bewahren.

Es sei vor diesem Hintergrund auch daran erinnert, dass die Schweiz die Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) von 1951 sowie das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1967) unterzeichnet hat. Die Genfer Flüchtlingskonvention enthält den Grundsatz der Nichtzurückweisung von geflüchteten Menschen (Art. 33): Es ist also verboten, einen Geflüchteten auszuliefern, zurückzuweisen oder in ein Land zu verweisen, in dem er von Verfolgung bedroht ist. Dieser Grundsatz gilt auch für

Asylsuchende, deren Verfahren noch hängig ist. Die Schweiz gehört zudem zu den Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Konvention über die Rechte des Kindes sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter.

Als Dienststelle der römisch-katholischen Kirche möchten wir daran erinnern, wie wichtig es ist, im Bereich Asyl und Migration insbesondere aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Menschen die christlichen und katholischen Grundsätze der Achtung der Menschenwürde und der Solidarität mit den Schwächsten zu berücksichtigen.

So ist es erforderlich, dass die Schweiz die von ihr unterzeichneten Übereinkommen der Vereinten Nationen einhält und dass die Schweizer Behörden in diesem Bereich eine grosszügigere und menschenrechtskonformere Praxis anwenden.

Die neuen Regeln dieses EU-Migrations- und Asylpakts zielen darauf ab, den Zugang zu Schutz für Personen in Migrations- oder Asylsituationen zu beschränken.

Das erste Land des Schengen-Raums, in dem eine Person ankommt, bleibt für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig. Dies birgt die Gefahr einer massiven Rückführung von Personen in Drittländer an die Aussengrenzen Europas (Kroatien, Bosnien, Griechenland, Bulgarien) oder sogar in aussereuropäische Transitländer, ohne dass deren spezifische Situation oder die Aufnahmebedingungen in diesen Ländern berücksichtigt werden. Diese sind jedoch oftmals prekär und gefängnisähnlich, wo mitunter auch Folter vorkommen kann. Sowohl Erwachsene als auch Minderjährige sind im Falle einer Rückführung in einigen dieser Länder Gewaltrisiken ausgesetzt. Die neue Überprüfungsverordnung birgt darüber hinaus die Gefahr des *Racial Profiling*.

Diese Anpassungen, die auf die Verabschiedung des EU-Migrations- und Asylpakts folgen, neigen dazu, Migration im Wesentlichen als ein zu bewältigendes Problem darzustellen, ohne die verletzte Situation dieser Menschen zu berücksichtigen. Dieses „Problem“ soll gelöst werden, indem man diese Personen in Länder zurückschickt, die nur über begrenzte Aufnahmekapazitäten verfügen und häufig nicht in der Lage sind, Integrationsmöglichkeiten anzubieten. Diese massenhaften Rückführungen – auch von Familien und Kindern – unter prekären Bedingungen in Länder an Europas Aussengrenzen destabilisieren zudem diese Staaten und erhöhen potenziell Situationen der Gewalt gegenüber den Geflüchteten.

Die Schweiz ist jedoch seit Jahrhunderten in hohem Masse durch verschiedene Migrationsphasen geprägt, die ihre Kultur und Wirtschaft bereicherten und zu ihrer Dynamik beitrugen. Die Aufnahme von Geflüchteten und Menschen, die in ihren Herkunftsländern aus politischen, religiösen oder ethnischen Gründen verfolgt werden, gehört ebenfalls zu den Traditionen der Schweiz.

Was die Verordnungsanpassungen betrifft, fordern wir – ebenso wie die SFH – Veränderungen, die die Rechte von Schutzsuchenden stärken.

Im Folgenden darf das Ausbleiben einer Stellungnahme zu einem Punkt nicht als Zustimmung interpretiert werden.

Die Bereiche dieser Anpassungen belaufen sich auf folgende Punkte.

1. Bedingungen für die amtliche Aufnahme

Wir schlagen vor, einen transparenten Kriterienkatalog auf Verordnungs- oder Weisungsebene zu erstellen, auf dessen Grundlage die Schweiz in folgenden Fällen von sich aus auf ein Gesuch eintreten und eine obligatorische Aufnahme gewähren kann (nicht abschliessende Liste):

Minderjährige:

- Sofern es sich um eine unbegleitete minderjährige Person handelt, die keine Familie, Geschwister oder Eltern in anderen Mitgliedstaaten hat und die freiwillige Aufnahme dem Kindeswohl dient.
- Sofern ein Elternteil oder eine andere Person, zu der eine enge Beziehung besteht, sich in der Schweiz aufhält kann diese den Asylsuchenden im Falle einer Statusgewährung bei der Integration unterstützen.

Gesundheitsgründe:

- Wenn eine Person erkrankt ist und absehbar ist, dass sie eine Behandlung benötigen wird, die länger dauert als die ursprünglich vorgesehenen sechs Monate für die Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat.
- Wenn eine solche Überstellung den Gesundheitszustand der betroffenen Person erheblich verschlechtern würde.

Bedingungen für die Überstellung in einen zuständigen Dublin-Staat:

- Sofern die Überstellungsfristen von Personen in das erste Ankunftsland in Europa zu lang sind, soll eine Aufnahme gewährt werden. Andernfalls wird der Boden für zahlreicher Probleme bereitet, die die Integration der Betroffenen verhindert. Dies kann deren psychische Gesundheit beeinträchtigen (insbesondere, wenn das administrative Verfahren zur Zuständigkeitsbestimmung gemäss der AMMR-Verordnung (Regulation on the Management of Asylum and Migration, 14.05.2024)¹ länger als zwölf Monate dauert).
- Wenn absehbar ist, dass zum Zeitpunkt des Entscheids keine Überstellung innerhalb der folgenden sechs Monate möglich sein wird – sei es aufgrund von Mängeln im Bestimmungsland, weil dieses einen Aufnahmestopp erklärt hat oder weil es unter migrationsbedingtem Druck steht.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj/eng> und auch die Verordnungsänderungen : <https://www.news.admin.ch/de/newnsb/fj26dcxfo0UNisQ2XD8Oe>

2. Behandlung von Familien und Kindern (sowie unbegleiteten Minderjährigen)

Familien, die erst nach der Ankunft in der Schweiz gegründet wurden, sollten auch als Familien berücksichtigt werden. Die Schweiz ist gemäss Art. 8 der EMRK gehalten, die Familieneinheit zu achten und Familien nicht zu trennen. Wir verlangen, dass die Behörden alle verfügbaren Informationen berücksichtigen, einschliesslich Fotos, Kontaktbelegen und Zeugenaussagen, um eine angemessene Beurteilung der Beziehung vorzunehmen. Zudem sollen die Behörden eine solide und realistische Auslegung dessen vornehmen, was als „kohärente, überprüfbare und ausreichend detaillierte“ Hinweise gilt, und dürfen keine unverhältnismässigen Anforderungen stellen. Dieser Ermessensspielraum soll zugunsten des Schutzes der Familieneinheit ausgelegt werden. Schliesslich sollen die Behörden relevante Beweismittel auch nach Ablauf der Fristen akzeptieren, solange noch kein Entscheid ergangen ist.

Die Beurteilung des Kindeswohls bei unbegleiteten Minderjährigen muss von einer Fachperson auf diesem Gebiet vorgenommen werden. Bei Zweifeln über das präzise Alter des Kindes ist davon auszugehen, dass die Person minderjährig ist und die erforderlichen Massnahmen sind zu ergreifen.

Wir begrüssen die Bemühungen, die Familienzusammenführung in der AMMR-Verordnung zu beschleunigen. Die Überarbeitung der Beweisregeln in der europäischen Verordnung ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Wir sind der Ansicht, dass die in Erwägungsgrund 54 der AMMR-Verordnung enthaltenen Elemente für alle Verfahren zur Familienzusammenführung gelten sollten. Wir verlangen daher, dass die Anforderungen an den Nachweis für die Familienzusammenführung auch in die nationalen Vorschriften aufgenommen werden, um die Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten.

3. Profilerstellung von Personen und Erhebung biometrischer Daten

Die EU fordert eine Erhebung biometrischer Daten von Kindern bereits ab einem Alter von 6 Jahren.

Die genetische Profilerstellung birgt Risiken und muss unter grösstmöglicher Achtung der Menschenrechte geregelt werden. Die Durchführung von DNA-Tests bei Kindern sollte ausschliesslich im Interesse des Kindes erfolgen. Die Erfassung biometrischer Daten von Kindern muss entsprechend stets kindsgerecht erfolgen und darf niemals unter Zwang geschehen.

4. Zugänglichkeit der Dokumente für Asylgesuchsstellende in einer für sie verständlichen Sprache

Derzeit ist dies in der Schweiz nicht immer der Fall und es muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen die Dokumente und Informationen verstehen. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Gesuchsstellenden ihre Situation verstehen und wissen, welche Möglichkeiten sie haben, um Rechtsmittel einzulegen oder Korrekturen von Fehlern in den

Dokumenten (insbesondere in den Protokollen der Gespräche und Verwaltungsdokumenten) anzubringen.

5. Art und Weise der Evaluation von Gesundheitszustand und Schutzbedürftigkeit

Gesundheits- und psychische Vulnerabilitätsuntersuchungen müssen nach professionellen und einheitlichen Kriterien durchgeführt werden, die den international anerkannten Standards der Medizin entsprechen (es wird insbesondere gefordert, dass die Standards des Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR) und des Roten Kreuzes zur Definition von Schutzbedürftigkeit angewendet werden²).

6. Regeln für die Zuweisung in eines der Bundesasylzentren bei der Ankunft in der Schweiz

Diese Regeln sollten überprüft werden, insbesondere um zu verhindern, dass Familien getrennt oder in einem Zentrum untergebracht werden, in dem sie grösseren Schwierigkeiten ausgesetzt sind, sich zu integrieren (z. B. aus sprachlichen Gründen oder aufgrund von erschwertem Zugang zur Schulbildung der Kinder).

7. Kriterien und Bedingungen für Inhaftierung

Es ist wichtig, genau festzulegen, unter welchen Umständen ein Freiheitsentzug von Asylsuchenden möglich ist, um solche Fälle so weit wie möglich zu begrenzen und eine Gleichbehandlung in den verschiedenen Regionen der Schweiz zu gewährleisten.

Es sei daran erinnert, dass eine Inhaftierung nur in Ausnahmefällen möglich sein darf und nur dann, wenn Asylsuchende ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen oder wenn die begründete Gefahr besteht, dass sie untertauchen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz gefährden.

Florence Quinche, Vox Ethica

Übersetzung aus dem Französischen: Emmanuel Büttler und Mirjam Kromer

info@voxethica.ch

www.voxethica.ch

² UNHCR (2016), Instrument zur Bewertung der Schutzbedürftigkeit, EUAA (2024), IPSN: Instrument zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen.